

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR-Bayern
– Erhöhung der Grundentgelte und Ausbildungsvergütungen ab 1. April 2015 –
Beschluss im Umlaufverfahren der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 3. November 2014

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern hat im Umlaufverfahren vom 3. November 2014 gemäß § 2 Absatz 2 und § 3 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihres Diakonischen Werkes (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die hiermit gemäß § 12 Absatz 1 ARRG veröffentlicht wird:

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR-Bayern
– Erhöhung der Grundentgelte und Ausbildungsvergütungen –
vom 3. November 2014

§ 1 Grundentgelte

Die Grundentgelte (Anlage 3 AVR-Bayern) werden für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen ab 1. April 2015 um 3,00 % erhöht (Tabellenwerte Anlage 1).

§ 2 Praktikanten- und Ausbildungsvergütungen

Die Praktikanten- und Ausbildungsvergütungen der Anlagen 16 Buchst. A I. (Praktikantenverhältnisse; Tabellenwerte Anlage 2) und 17 (Ausbildungsverhältnisse; Tabellenwerte Anlage 3) werden ab 1. April 2015 ebenfalls um 3,00 % erhöht.

§ 3 Erhöhung der Entgelte im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie

In der Sitzung am 24. November 2006 hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern folgende Prozessvereinbarung geschlossen:

„Bei Tarifveränderungen im TV-L Bayern wird die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern wie bisher jeweils darüber beraten, ob und wie die Änderungen sowohl für den Bereich der Verfassten Kirche als auch für den Bereich der Diakonie übernommen werden können. Dabei wird angestrebt, möglichst einheitlich zu verfahren. Im Einzelfall können auch andere Tarifbewegungen Anlass für Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern sein.“

Die Tarifverhandlungen im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) mit den zuständigen Gewerkschaften werden erst Ende 2014, Anfang 2015, beginnen. Sie werden wohl erst im ersten Quartal 2015 zu einem Abschluss kommen und frühestens rückwirkend ab

1. Januar 2015 in Kraft gesetzt werden. Grundsätzlich können erst dann Beratungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Bayern darüber beginnen, ob, in welcher Höhe

und ab welchem Zeitpunkt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie die Ergebnisse übernommen werden können.

Weil rückwirkende Entgelterhöhungen im Bereich der Diakonie nicht refinanzierbar sind, werden bereits jetzt – im Vorgriff auf eventuelle rückwirkende Entgelterhöhungen im Jahr 2015 im Bereich der DiVO – für den Geltungsbereich der AVR-Bayern Entgelterhöhungen beschlossen. Weitere Entgelterhöhungen im Geltungsbereich der AVR-Bayern finden im Jahr 2015 nicht statt. Im Jahr 2016 werden die prozentualen Steigerungen der Entgelte der Diakonie an die prozentualen Steigerungen der Entgelte der DiVO des Jahres 2015 und auch des Jahres 2016 angepasst.

§ 4

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. April 2015 in Kraft.